

25 Jahre BRV: "Generell positive Erfahrungen" im Baustoff-Recycling

Kreislaufwirtschaft 21. Apr 2015



Plenum des BRV-Jubiläumskongresses (Quelle: BRV)

Wien – Ende März 2015 veranstaltete der Österreichische Baustoff-Recycling Verband (BRV) anlässlich seines 25-jährigen Bestandes einen Jubiläumskongress, der sich thematisch dem Baustoff-Recycling in Europa, der aktuellen Diskussion zur österreichischen Recycling-Baustoffverordnung und den Recycling-Produkten der Zukunft widmete. Hochrangige Vertreter von BMLFUW, Recycling-Wirtschaft, Bauwirtschaft, Ländern und Behörden fanden sich zu einem Gedankenaustausch zusammen.

Internationale Wertschätzung

Der Präsident des Europäischen Dachverbandes für das Baustoff-Recycling, der European Quality Association for Recycling e.V. (EQAR), Manfred Wierichs, stellte in seinem Eröffnungsstatement fest, dass der BRV ein Motor des Baustoff-Recyclings in Europa ist. Durch dessen Engagement für das qualitativ hochwertige Baustoff-Recycling hat der BRV erreicht, dass Österreich zu den europäischen Spitzenreitern der Kreislaufwirtschaft Bau zählt. Dabei hob Wierichs auch hervor, dass das Engagement Österreichs für eine europäische Kreislaufwirtschaft Bau sehr hoch sei.

Seitens der Europäischen Kommission referierte Gunter Wolff zu den Abfallendekriterien aus Sicht der EU. Artikel 6 der Abfallrahmenrichtlinie soll einen Beitrag zur Schließung dieser Kreisläufe leisten, indem sie die Prinzipien für die Verabschiedung von Abfallendekriterien auf EU-Ebene definiert. Demnach sind bestimmte Abfälle nicht mehr als solche anzusehen, wenn sie ein Verwertungsverfahren durchlaufen haben und spezifische Kriterien erfüllen. Wolff betonte, dass die EU-Kommission die Einrichtung derartiger Abfallendekriterien für körniges Gesteinsmaterial erwäge. Bis zu diesem Zeitpunkt können die Mitgliedstaaten im Einzelfall Abfallendekriterien festlegen. In den

nächsten Monaten wird das Thema zwischen der Kommission und den relevanten Akteuren diskutiert werden.

Thomas Kasper, Porr Umwelttechnik GmbH, verglich 4 nationale Umsetzungen von Mitgliedsstaaten Europas betreffend Abfallenderegulierungen für körniges Gesteinsmaterial. Der Vergleich bezog sich dabei auf deutsche und französische sowie niederländische und die österreichische Regelung. *(siehe separaten Bericht)*

Österreichs neue Regelungen

Des Weiteren stellt der langjährige BRV-Geschäftsführer Martin Car das neue österreichische Regelwerk für den Rückbau vor, und Jutta Kraus erklärte die Recycling-Baustoffverordnung in Abhängigkeit vom jeweiligen Anwender. *(siehe separaten Bericht)*.

ALSAG als Damoklesschwert

Evelyn Wolfslehner, Abteilungsleiterin des BMLFUW, berichtete über die geplante Anhebung bzw. Indizierung der Beitragssätze des ALSAG und eine Anpassung der Beitragstatbestände, um neue Anreize zu setzen. Die Fertigstellung des Begutachtungsentwurfes ist für das 2. Quartal 2015 geplant. Mit Bezug auf die Baustoff-Recyclingverordnung hält sie fest, dass – sobald das Abfallende erreicht wird – Recycling-Baustoffe auch nicht mehr dem Geltungsbereich des Altlastensanierungsgesetzes unterliegen. Neben der Fertigstellung der Baustoff-Recyclingverordnung im Herbst 2015 kündigt sie unter anderem auch eine Verordnung für mobile Anlagen sowie eine Novelle zur Behandlungspflichtenverordnung an.

Günter Gretzmacher, BRV-Vorsitzender, hob den als Lenkungsabgabe angedachten Altlastenbeitrag zu Beginn der 90er-Jahre des letzten Jahrhunderts hervor. Durch eine folgenschwere Wende per 2006 wurde auch das Verfüllen, das Vornehmen von Geländeanpassungen und die Errichtung von Dämmen und Umbauten mit Abfällen ALSAG-beitragspflichtig, wenn diese nicht zulässigerweise im unbedingt erforderlichen Ausmaß, und qualitätsgesichert eingebaut werden.

Viele Gerichtsverfahren – immense Kosten

Zwischenzeitlich hat sich eine Vielzahl von Verfahren vor Gericht gebildet, die größtenteils mehrere Jahre anhängig sind und somit den betroffenen Recycling- oder Baufirmen, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens, immense Kosten verursachen. Diese Bedrohung ist für den Einsatz von Recycling-Baustoffen und die Wiederverwendung von Bodenaushubmaterial kontraproduktiv. Als logische Folge daraus ergibt sich eine gewisse Frustration bei Recycling-Betrieben und vor allem bei Auftraggebern bzw. Kunden, die dieses Risiko nicht übernehmen wollen.

Gretzmacher drückte die Befürchtung aus, dass die Recycling-Quote aus diesem Grunde rückläufig verlaufen wird und möglicherweise das von der EU bis 2020 vorgegebene Ziel von 70 Prozent unterschritten werde. Der BRV-Vorsitzende unterbreitete ein 9 Punkte-Programm, das aus Sicht der Recycling-Wirtschaft bei der ALSAG-Novelle berücksichtigt werden müsse.

Güteschutz als Qualitätssicherung

Wolfgang Stanek, Vorsitzender des Österreichischen Güteschutzverbandes Recycling-Baustoffe, stellte nicht nur die Erfolgsstory der letzten 25 Jahre der Richtlinie für Recycling-Baustoffe vor, sondern kündigte die zeitgleich mit dem Inkrafttreten der Recycling-Baustoffverordnung zu erwartende 9. Auflage der Richtlinie für Recycling-Baustoffe an. Das Ziel der neuen Richtlinie ist es, den Anwendungspraktikern und den Bauherren sowie Aufsichtsinstanzen nach der seit 6 Jahren dem Stand der Technik entsprechenden 8. Ausgabe wiederum eine umfassende und dennoch verständliche Zusammenstellung aller wesentlichen Regelungen in die Hand zu geben. Die neue Richtlinie wird europakonform, umweltrechtskonform, rückbaukonform, bautechnikkonform und bauproduktekonform erstellt werden. Dabei wird je nach Anwendungsfall unterschieden werden (ungebundene Anwendung, Beton, Asphalt).

In der anschließenden Podiumsdiskussion, geleitet von Eva-Maria Eichinger-Vill, BMVIT, wurden aktuelle Einsatzbereiche bzw. Probleme seitens der Vertreter der Länder, der ASFINAG und der Umweltrechtsabteilungen diskutiert. Einvernehmlich wird dabei der Ruf nach Rechtssicherheit in der Zukunft gefordert, gleichzeitig die bisher in Österreich positiven Erfahrungen hervorgehoben.

Fast 300 Teilnehmer bestätigten das große Interesse am Thema Baustoff-Recycling in Österreich. Die von Wirtschaftsminister Mitterlehner, von dem für das Umweltressort zuständigen Minister Rupprechter sowie von Wirtschaftskammerpräsident Leitl, überbrachten Grußworte zeigten die Anerkennung der Tätigkeit des BRV für die österreichische Bauwirtschaft.

Quelle: Österreichischer Baustoff-Recycling Verband (BRV)

Ländervergleich: Abfallende-Regulierungen für Gesteinsmaterial uneinheitlich

Kreislaufwirtschaft 21. Apr 2015



25 Jahre BRV (Quelle: Österreichischer Baustoff-Recycling Verband)

Wien – Im Rahmen des Jubiläumskongresses des Österreichischen Baustoff-Recycling Verbands (BRV) verglich Thomas Kasper, Pörr Umwelttechnik GmbH, vier nationale Umsetzungen von Mitgliedsstaaten Europas zu Abfallenderegulierungen für körniges Gesteinsmaterial. Der Vergleich bezog sich dabei auf deutsche und französische sowie niederländische und die österreichische Regelung.

Basierend auf der Bauprodukteverordnung werden europaweit vereinheitlicht von CEN harmonisierte EN-Normen als technischer Standard erarbeitet und erlassen. Im Falle der Recycling-Baustoffe sind die Normen für Gesteinskörnungen und Zuschlagstoffe (EN 12620, 12621, 12622) einschlägig und bilden die bautechnischen Grundlagen für die aus Bauabfällen erzeugten Produkte.

Hinsichtlich der Umweltverträglichkeit ist jedoch der Schwerpunkt der unterschiedlichen Regelungen jeweils ein anderer.

- Die Brandenburgische Richtlinie sieht eine Einschränkung der Anwendung im Straßenbau vor bei gleichzeitiger selektiver Gewinnung nach Abfallart und Belastung.
- Die niederländische Verordnung zur Festlegung von Kriterien konzentriert sich auf eine Reglementierung der Eingangsstoffe und einer In-Augenscheinahme des übernommenen Materials. Bei Einsatz von Recycling-Baustoffen im Boden werden Gesamtgehalte für organische Inhaltsstoffe und Eluate für Schwermetalle und Neutralsalze verlangt.
- Der französische Erlass zur Festlegung der Kriterien des Abfallendes gilt für den Straßenbau. Hierbei wird ebenso ein Schwerpunkt auf die Beschränkung und die Kontrolle der Eingangsmaterialien gelegt. In der ungebundenen Anwendung kommt ein Eluat-Regime für Schwermetallgehalte und Neutralsalzfrachten in Kombination mit einer Beschränkung der Gesamtgehalte organischer Parameter zum Einsatz. Die Umweltkonformität wird dabei in der Regel je Produktionsmonat überprüft.
- Die österreichische Regelung sieht sowohl eine Schadstofferkundung im Abbruchgebäude, eine Schadstoffentfernung vor dem Abbruch, einen verwertungsorientierten Rückbau und entsprechende Trennpflichten vor. Dieser dokumentierte Rückbau wird im Rahmen der Eingangskontrolle durch den Recycling-Betrieb formal überprüft, die Produktion der Recycling-Materialien erfolgt in Begleitung zweier Qualitätssicherungssysteme (Bautechnik, Umwelttechnik). 15 Eluatparameter und 8 Gesamtgehaltsparemeter werden dabei abgefragt. In weiterer Folge werden in Österreich Einsatzbereiche und Verwendungsverbote definiert.

Wie Kasper abschließend feststellte, setzt sich damit Österreich durch die Verordnung sehr eindrucksvoll für den Umweltschutz ein. Gleichzeitig bleibe jedoch die Frage der Förderung des unionsrechtlichen Auftrages der Entwicklung einer europäischen Recycling-Gesellschaft offen. Die Förderung des Baustoff-Recyclings könnte zu kurz kommen.

Quelle: Österreichischer Baustoff-Recycling Verband

ÖNORM B 3151 bedeutet Änderungen für Straßenbauer und Recycling-Betriebe

Recht 21. Apr 2015



25 Jahre BRV (Quelle: Österreichischer Baustoff-Recycling Verband)

Wien – Im Rahmen des Jubiläumskongresses des Österreichischen Baustoff-Recycling Verbands (BRV) stellte dessen langjähriger Geschäftsführer Martin Car das neue österreichische Regelwerk für den Rückbau vor. Ergänzend zur bestehenden Werkvertragsnorm B 2251 "Abbrucharbeiten" war zu Jahresbeginn der Rückbau als Standardabbruchmethode in der neuen ÖNORM B 3151 festgelegt worden.

Die neue Normierung regelt den organisatorischen und technischen Bereich für den Rückbau von Bauwerken des Hoch- und Tiefbaus. Ziel ist dabei, Grundsätze für die Trennung der einzelnen Materialien für die Verwertung oder Beseitigung festzulegen. Grundgedanke des Rückbaus ist es, sortenreine Abfallfraktionen zu erhalten, die möglichst frei von Schad- und Störstoffen sind. Demzufolge müssen Schad- und Störstoffe erkundet und separiert werden, um danach verwertbare Abbruchmaterialien möglichst sortenrein zu gewinnen.

Qualitätssteigerungen bei Recycling-Baustoffen erwartet

Der BRV unterstützt diese Entwicklung nicht nur durch Mitwirkung bei der Erstellung dieses Regelwerkes sondern auch durch die Ausbildung "rückbaukundiger Personen", die laut Norm für den ordnungsgemäßen Abbruch von Nöten sind: Personen, die eine bautechnische oder chemische Ausbildung besitzen, erhalten über den BRV-Kurs "Abbrucharbeiten" die notwendigen Kenntnisse über Abbrucharbeiten, Abfall- sowie Bauchemie und Abfallrecht. Über 250 Personen besitzen derzeit schon ein Zeugnis über die Absolvierung dieses Kurses.

Wie Car resümierte, steht der BRV hinter dieser, durchaus praktikablen, neuen Regelung des Rückbaus. Qualitätssteigerungen bei Recycling-Baustoffen sind insofern zu erwarten, da nunmehr im Rahmen der Angebotslegung dem bietenden Unternehmen mehr Unterlagen seitens des Bauherrn zur Bepreisung zur Verfügung gestellt werden (müssen).

Wenig Änderungen für "Häuslebauer"

Jutta Kraus stellte die Recycling-Baustoffverordnung in Abhängigkeit des jeweiligen Anwenders vor. Für "Häuslebauer" ändere sich wenig; bei größeren Wohnhausanlagen müsste eine orientierende Schad- und Störstofferkundung bei Rückbauten durch eine rückbaukundige Person durchgeführt werden. Neben dem Rückbaukonzept müssten die identifizierten Schad- und Störstoffe entfernt werden und der Freigabezustand durch eine rückbaukundige Person festgestellt werden.

Stärkere Auflagen für Straßenbauer und Recycling-Betriebe

Für den Straßen-/Gleisbauer werde in Zukunft eine grundlegende Charakterisierung durch eine befugte Fachanstalt notwendig sein. Die damit eruierten identifizierten Schad- und Störstoffe (z.B. Teerasphalt, verunreinigte Böden) müssen im Zuge des maschinellen Rückbaus entsorgt werden. Gefährliche Abfälle und Baustellenabfälle sind vor Ort zu trennen.

Die meisten Änderungen ergeben sich für den Recycling-Betrieb: Bei der Eingangskontrolle müssen zusätzlich zur visuellen Prüfung die gesamte Dokumentation des Rückbaus und der allenfalls vorhandenen Gutachten geprüft werden. Kostensteigerungen werden durch den erhöhten Anspruch der werkseigenen Produktionskontrolle (nach 50 statt derzeit 90 Produktionsstunden) und durch den vermehrten Parameterumfang entstehen. Die stärksten Änderungen ergeben sich bei den Qualitätsanforderungen für Recycling-Baustoffe, da anstelle von 3 nunmehr 8 Qualitätsklassen definiert sein werden. Ein Abfallende werde nur für die beste Qualitätsklasse U-A gegeben werden, wobei dieses mit dem Verkauf der Materialien eintrete.

Quelle: Österreichischer Baustoff-Recycling Verband (BRV)